

S. 98 f. nach der einzigen Handschrift unter Heranziehung der gesamten gedruckten Ueberlieferung zum Abdruck gekommen. Die Beschaffung der Textgrundlagen dieser namentlich für die Geschichte der Fahnenlehen so wichtigen Urkunde, die in die Constitutiones leider s. Z. keine Aufnahme gefunden hat, verdanke ich Herrn Dr. Hans Kalisch. Ferner bietet die neue Auflage von dem schon in der ersten enthaltenen Revers Kaiser Ludwigs des Baiern vom 21. September 1342 über die Anwendung des römischen Rechts im Hofgericht einen im Einzelnen verbesserten Text nach einer neuen Kollation des Münchener Originals unter Nr. 143, S. 185. Bisher ungedruckt waren die unter Nr. 156 mitgeteilten Verzeichnisse städtischer Reichssteuern aus dem Anfang des 15. Jhs., welche ich der Güte des Herrn Prof. H. Herre in München verdanke. Endlich ist zu notieren, dass der Frankfurter Reichslandfriede vom 17. März 1486 (Nr. 171, S. 273 ff.) und der ständische Entwurf einer Kammergerichtsordnung vom April desselben Jahres (Nr. 172, S. 276 ff.) in Texten, die mit Hülfe des gesamten gedruckten Materials verbessert sind, erscheinen.

K. Z.

260. In der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. XXVIII, 206 ff. scheidet J. Lahusen die Schreiber, die an der Herstellung des Originals des Ueberlinger Stadtrechtes beteiligt waren, und gelangt zu dem Ergebnis, dass die Niederschrift der älteren Bestandteile nicht vor Ende des Jahres 1298, etwa um 1300, anzusetzen sei.

H. H.

261. Die von der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien veranstaltete Ausgabe der österr. Weisthümer hat durch einen Band von Nachträgen zu den steirischen Taidingen, herausg. von A. Mell und E. Freih. v. Müller, neuen Zuwachs erhalten (Wien 1913). Das Material, von dem etwa drei Viertel bereits dem 16. und 17. Jh. angehören, besteht nur zum Teil aus wirklichen Weisthümern, zum grösseren Teil sind die Aufzeichnungen als Stadt- und Marktrechte, Urkunden über Gerichtsrechte, Quellen über die Beziehungen zwischen Grundherren und Untertanen und Instruktionen für die herrschaftlichen Beamten anzusehen.

H. H.

262. Ezio Flori, Sulla data di compositione del 'De monarchia' bekämpft in den Rendiconti del R. istituto Lombardo di scienze etc. ser. II, vol. 45, 516—538 die